Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 40 (1891)

Artikel: Der Prozess gegen Landvogt S. Tribolet, 1653 und 1654

Autor: Türler, Henri

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-125945

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Prozess gegen Landungt S. Triboket 1653 und 1654.

Bon Benri Türler, Fürsprecher.

en 22. März alten Stils (1. April neuen Stils) des Fahres 1653 ernannte der Kleine Kath von Bern eine Kommission von sechs Gliedern und ertheilte derselben folgenden Auftrag: 1)

"Zedel an Herren Venner von Wattenweil, Hr. Venner Stürler, Herr Seckelmeister Tillier, Herr Venner und Bauwhr. Frisching, des kleinen, Herren alt Hosmeister Im Hoff und Herr alt Stiftschaffner Müller (des großen Rathes)."

"Nachdem meine gnädigen Herren und Oberen ihnen die dismaligen schwären Löüf und Periclitierung des Stands bei dismaliger bedaurlichen antreüwenden Empörung und beilöüfigem Weheklagen der Underthanen hertzeiferig und mit höchster Angelegenheit für Ougen gestellt, habend Ihr Gnaden neben anderem befunden, daß die nit we= nigste Ursach desselben sehe die verüebende Thrannen, Ex=cessen und Extorsionen etlicher Ambtleüten ussmallem und derowegen höchst nothwendig befunden, sölichem Uebel mit allem Ernst und kreftiglich abzewehren und von nun an den sachen würklich nachsetzen zelassen, also und der gstalt, dz ohne einiches Ansechen der Person die anwesenden Us=schütz der Underthanen ein und anderen Orts in ihren habenden

¹⁾ Staatsarchiv Bern, Polizeibuch Nr. 6, fol. 268 b.

Beschwerden insgesambt und absönderlich wider ihre Ampt= leüt der Nothdurft nach angehört und vernommen, die an= bringenden Clegten mit allen erforderlichen Umbstenden dent= lich beschreiben und volgends hochgesagt Ihr Gnaden zur Erfantnus fürgebracht werden söllind, damit alle vernere Ungebühren, Excessen, daraus volgende Unglegenheiten und dismals bedauerlich versuchende Gefahren nach bestem Ver= mögen verhütet, der Stand uffrecht behalten und zu malen die antresiwende Strafe Gottes in Bur= und Reinhaltung der lieben Justitien müglichst abgewendt und verhütet wer= dint: zu welicher Information uffnemung und erforschung hochgenambt Ihr Gnaden üch meine hochgeehrte Herren er= namset und verordnet; mit gesinnen hiemit an euch, disem nach und vermog des hiebyliegenden Eids die angedeüten Ußschütz für eüch zebescheiden, sie samptlich und absonderlich in ihren Particular beschwärden eigentlich und umbstendlich ze vernemen, dieselbigen wohl verzeichnen zelassen und ohne einiches Ansechen der Persohn (mit gebürendem Abtritt der Berwandten) die eiich fürbringende Clegten Ihr Gnaden ze re= feriren, die erhöuschende Rothdurft darüber zeerkennen, maßen Ihr Gnaden sich versechend, und von euch meinen hochgeehrten Herren geschechen werde, wol vertrauend. Actum 22 Martii 1653."

Seit vier Tagen weilten die Gesandten der evangelischen Orte in Bern, um zwischen der Regierung und den Bauern eine Verständigung zu erzielen und so auf friedliche Weise der wachsenden Bewegung unter der Landbevölkerung des deutschen Kantonsgebietes Einhalt zu thun. Die Ausschüsse

¹⁾ Cf. Bögli, der bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641 und 1653, pag. 49 ff. Tillier, Geschichte des eidg. Freistaates Bern bis 1798, IV pag. 159 ff. Hidber, Schweizergeschichte für Schule und Volk, II pag. 229 ff.

der Bauern trugen den Vermittlern ihre Beschwerden vor, unter welchen auch die Klagen über die Erhebung willkür= licher Bußen durch die Landvögte signrirten. Diese Klagen waren nicht nur im Emmenthal, sondern auch im Ober= und Unteraargau laut geworden. Die Regierung hatte schon Renntniß von denfelben erlangt und sah sich nun genöthigt, durch den vorstehenden Beschluß eine Untersuchung anzuordnen. — Die Bestrebungen der Bermittler hatten Erfolg. Den 25. März/4. April leisteten die 29 Ausge= schossenen des Emmenthals mit einem Fußfall vor dem Rath Abbitte, während die Regierung die fog. 27 Emmen= thalischen Punkte gewährte. Den 30. März / 9. April wurden auch die Ausschüffe der übrigen Gegenden und Gemeinden zum Fußfall und zum Gelübde des Gehorsams gebracht durch die Ertheilung einzelner Konzessionen. Ueber die Bestrafung der Landvögte, welche unbillige Bugen erhoben hatten, war in diesen Zugeständnissen nichts enthalten. Die Untersuchung nahm aber ihren Fortgang; denn den 29. März/8. April erhielt der Geheime Rath vom Großen Rathe den Auftrag, die flagenden Personen vor sich zu citiven und einzuvernehmen und die Verantwortung der beflagten Amtleute einzuholen. Ein Eid verpflichtete die Mitglieder des Geheimen Raths, ihren Auftrag ohne Ansehen der Person auszuführen.1) Als die Benner in die Landschaft geschickt wurden, um die neue Huldigung der Unterthanen aufzunehmen, wurde ihnen den 9./19. April die Instruktion ertheilt, zur Bernhigung des Volks und zur Erleichterung ihrer Mission alle diesenigen, die "sich einicher Strengheit in Bugen ober unbillicher Ueber= thuung zu erklagen" hätten, anzuhören und den Beschluß zu eröffnen, daß alle zu ihrem Rechte kommen sollen. 2)

¹⁾ Rathsmanual 116, 345, Polizeibuch 6, 269 b.

²⁾ Polizeibuch 6, 270 1.

Leider konnte die Huldigung nicht durchgeführt werden, weil die Landlente, durch die Entlebucher wieder zur Aufregung gebracht, sich halsstarrig zeigten. Es folgten die Lands= gemeinden zu Sumiswald den 13./23. April und die zwei zu Huttwyl den 20./30. April und 4./14. Mai.

Die Benner brachten von ihrer erfolglosen Besandtschafts= reise ins Emmenthal eine große Anzahl Klagen gegen Samuel Tribolet, Landvogt in Trachselwald seit 1649, heim. Benner Frisching referierte über die Klagen der "so gar verstockten und bynachen desperierten erarmten Underthauen" und be= schuldigte Tribolet "der eußerst und schmerzlich klagenden Schinteren und Aussugung viler armer Litten". Der Bruder des Samuel Tribolet, Jafob Tribolet, Mitglied des Großen Rathes, erhob nun "mit ungewohnter fräfner Unbescheiden= heit" gegen Frisching den Vorwurf, er habe nicht die Be= fugniß gehabt, die "Bußflegten" anzuhören und abzunehmen, er habe somit den Befehl überschritten. Jakob Tribolet stellte den Antrag, die einzelnen Klagen gegen seinen Bruder möchten nicht vor dem Rath verlesen, sondern zuerst seinem Bruder mitgetheilt werden. Nachdem Tribolet und alle seine Verwandten ausgetreten waren, erfannte der Rath ein= stimmig zu Gunsten des Venners und beschloß die Ver= lesung dieser "schönen geltsüchtigen Klagen". Nach geschehener Berlesung wurde ferner beschlossen, die Rlagen an Samuel Tribolet mitzutheilen und die Beantwortung derselben "ohne einiche machiavellische Umbstend" innerhalb acht Tagen ein= zufordern. 1) Dieser Beschluß wurde dem Landvogt zu Trachselwald durch folgenden Brief angezeigt:

"Schultheiß, Räth und Burger der Stadt Bern. Nach= dem etliche Special klegten uß unserem sonderen Bevelch

¹⁾ R.=M. 117, 47.

unseren Angehörigen Underthanen, dynen Ambtsangehörigen, abgenommen und selbige uns uff hüt in unser Versammlung gebürend überreicht worden, habend wir der Billigkeit ge= mäß und hiemit gutfunden, dir als dem beklagten selbige durch bykommende Abschrift ohne einichen Ufschub zeüber= schiken, mit disem ernstmeinenden hochoberfeitlichen Gesinnen und Bevelch hiemit an dich, weil dieselbigen dein Persohn und etlich zimlich verantwortliche stark Excessen berühren wollend, da du dich darüber gebürlich, fein rund und flar ohne einichen verdunkleten Umbschweif in aller Kürtze mit Ja oder Nein, und also mit wahrhafter Anzeigung der Sachen Beschaffenheit schriftlich zeverantworten haben solltest, also und dergstalten, da selbige Berantwortung praecise bis nechst= künftigen Montag uns schrift: dentlich überschift werde, da= mit vernere kostbare und ernsthaftere Erforschung vermitten, wir auch durch dein gehorsame einfaltig der Warheit selbs an Tag gebing, jeh nach ausfallender Gstaltsame dessen in Gnaden zegedenken. Datum 20. Apr. 1653."1)

Der Stadtschreiber notirte im Rathsmannal: "Trachselwald, ihm diese Ueber-Wilhelm-Tellische Klegten überschicken."

Es muß sehr auffallen, daß der Rath seinem Amtmann Gnade in Aussicht stellen mußte, um eine rasche und wahrsheitsgetreue Verantwortung zu erlangen. Der Rath kannte eben seine Leute und machte sich bei dem heftigen Charakter Tribolets auf eine bedeutende Halsstarrigkeit gefaßt.

Samuel Tribolet kam dem Besehle nicht nach; er entschuldigte sich damit, daß er von der Cholik befallen sei, welche Entschuldigung der Rath annehmen mußte. Dabei wurde aber die besörderliche Erledigung des Geschäfts beschlossen und zu diesem Zwecke den Vennern der Auftrag

¹⁾ Teutsch Missivenbuch 17, 79.

ertheilt, eine viergliedrige Kommission zu ernennen.¹) Weil bekannt geworden, daß Tribolet seine Schuld verneine und die Klaggründe anders darstelle, sollte sich diese Kommission nach Trachselwald begeben, den Landvogt verhören, daß Beweismaterial ausnehmen und dem Rathe darüber reserieren. Die Kommission wurde bestellt aus alt Seckelmeister von Werdt und von Bonstetten vom Kath und alt Stistschaffner Müller und Vogt Simeon Nöthinger von Burgern.²) Die Abreise nach Trachselwald unterblieb, wohl wegen andauernder Kransheit Tribolets. Inzwischen wurden diesem neu einzgelangte Klagen zur Verantwortung übermacht.

Den 2./12. Mai 3) ergieng an die Kommission der Be= fehl, nun "ohne hinder sich sehen" nach Trachselwald zu reisen und "in grundlicher Erforschung der hier und her= zum Bedauren schreienden Bugtlegten fürzefahren, damit der Oberkeit schuldiger Ernst hierin verspürt und bald dieser der Oberkeit zur allgemeinen Landsverbitterung zumessende Ungerechtigkeit im Grund abgeholfen werde". Die Kom= mission wurde angewiesen, Informationen auch gegen die Bögte zu Signan, Aarwangen, Aarburg und Lenzburg aufzunehmen, sowie später gegen denjenigen zu Bipp.4) Gegen den Vogt zu Erlach war schon seit dem Februar eine Unter= suchung hängig wegen Ueberforderung. — Der Rath drang fortwährend auf rasche Erledigung namentlich der Klagen gegen Tribolet. Dieser meldete sich jedoch noch am 4. Mai frank, so daß er endlich am 10./20. Mai nach Bern citirt wurde unter Anzeige, daß wenn er am folgenden Tage nicht erscheine,

¹⁾ R.=M. 117. 68. 25. April.

²⁾ Zeddel an diefelben.

³⁾ R.=M. 117.87.

⁴⁾ R.=M. 117. 111. 214.

das Geschäft vor Räth und Burger gebracht und dort er= ledigt werde. 1)

Die Aussührung dieser Beschlüsse wurde wieder versunmöglicht; denn am folgenden Tage, den 11./21. Mai rückten die Bauern vor die Stadt auf das Muriseld, von wo sie erst am 18./28. Mai abzogen, nachdem ihre Forderungen bewilligt worden. In Artisel 20 des Muriseldvertrages erhielten sie die Garantie, daß die Klagen gegen einige Landsvögte wegen Forderung unbilliger Bußen untersucht werden sollen. — Es solgten nun die energischen Kriegsrüstungen der Regierung, der Zug des Generals von Erlach nach Herzogenbuchse und dann die Prozesse gegen die Kädelssührer der Bauren. Während dieser Zeit mußten natürlich die Untersuchungen gegen die Landvögte ruhen.

Samuel Tribolet erwarb sich bei der Regierung ein großes Verdienst durch die Gesangennahme des gewesenen Obmanns Niklaus Lenenberger. Zugleich zog er sich aber den Tadel der Regierung dadurch zu, daß er entgegen dem Besehle, die Schriften Lenenbergers und dessen Schreibers sosort nach Vern zu schiefen, sie bei sich behielt und durchsmusterte. Er mußte bei seinem Side aufgesordert werden, dem Vesehle nachzukommen, und als er es that, reflamirte die Regierung, es seien sehr wenige Schriften, er solle, wenn er noch welche zurückehalten habe, dieselben bei seiner Verzantwortung sosort an den Kriegsrath einsenden. Wes ist nicht zu ersehen, ob wirklich Tribolet Schriften Leuenbergers zurückbehalten hatte; er hatte sich aber dem Verdachte auszgesetzt, Schriften, die ihm nachtheilig hätten sein können, gesucht und zurückbehalten zu haben.

¹⁾ N.=M. 117. 93.

²⁾ R.=M. 117, 170, 172. 2. und 3. Juni.

Den 20. Juni (alten Stils) 1) fand es der Kleine Rath "nit nur dem gegebenen oberfeitlichen Wort und der Ge= bühr gemes, sondern ouch anstendig und nothwendig," die Untersuchung gegen Samuel Tribolet wieder aufzunehmen, gegen welchen neue Klagen wegen Wegführung von Bieh eingelangt waren.2) Tribolet stellte jedoch diese neuen Klagen dahin richtig, daß Soldaten, nicht aber die seinigen im Schloß Trachselwald den Bauern Bieh weggeführt hätten; er selbst habe von seinen Unterthanen nur für die Truppen noth= wendige Fuhrungen gefordert. 3) Die Kommission, in welche an Stelle von Müller und Nöthinger alt Spitalmeister Lerber und alt Landvogt Gatschet getreten waren, gelangte endlich den 23. Juni nach Trachselwald. Durch die Weibel murden in jedem Gerichte der Landvogtei Trachselwald die Personen, welche die 40 und einige Klagen gegen den Landvogt er= hoben hatten oder noch Klage führen wollten, aufgefordert, sich vor der Kommission einzufinden. Dieser Aufforderung leisteten nur nenn Personen Folge, von welchen zudem zwei nur theilweise auf den Beschwerden gegen den Landvogt be= harrten; die andern erklärten alle, sie seien von andern zur Eingabe der Klagen genöthigt worden oder die Klagen seien ohne ihr Wissen eingereicht worden, sie bedauerten dies sehr und seien mit dem Landvogt wohlzufrieden. 4)

Räth und Burger drückten ihre Verwunderung über diesen Ausgang der Sache aus, erkannten den Grund aber darin, "daß bei dismaliger noch werender Buren Strafzeit und nit wenigem Landschreken, diejenigen, so rechtmeßig zu klagen

¹⁾ Wir citiren nur mehr nach dem alten, damals in Bern noch officiellen Stile.

²⁾ R.=M. 117, 214.

³⁾ Schreiben Tribolets.

⁴⁾ Prozeffchriften.

hetten, sich aus Besorgniß andern Entgelts nit herfür lassen dörsind". Die Nothwendigkeit der ernstlichen Durchführung der Untersuchung stand jedoch fest, "weilen diese Klegten zu des Stands nit weniger Verkleinerung weit erschallet".¹) Die Bestrasung entweder des Angeklagten oder dann der Ankläger je nach dem Ergebniß der Untersuchung mußte uns bedingt erfolgen. Der Große Rath beschloß daher die Einsstellung der Untersuchung bis nach Beendigung des Strassbersahrens gegen die gesangenen Bauern.

Zunächst wurde die Untersuchung gegen Hans Rudolf Bechender, Landvogt zu Signan, aufgenommen, gegen welchen nicht weniger als 44 Klagen eingelaufen waren. Sodann erhielt die Ende April aufgestellte Kommission den 7. Oktober den Auftrag,2) die Untersuchung in Trachselwald wieder an Hand zu nehmen und nachher in Lenzburg die Untersuchung gegen Samuel Jenner zu führen, der dort von 1646—1652 Landvogt gewesen war. Landvogt S. Tribolet suchte nun die Abreise der Kommission zu hintertreiben, indem er durch seinen Bruder Jakob um die Gunst bitten ließ, daß wie dem alt Landvogt Jenner auch ihm gestattet werde, vor der Ab= reise der Kommission im Rathe sich zu vertheidigen. Im Falle der Gewährung dieses Gesuchs glaubte er eines gun= stigen Erfolges sicher zu sein. Er hatte nämlich die Be= völkerung seines Amtsprengels gehörig eingeschüchtert und richtete noch den 16. Oktober an alle Kirchgemeinden nach der Predigt eine Anfrage, die von allen sehr günstig beant= wortet wurde. Die Anfrage lautete:

"Erstlichen, ob ich jezt regierender Landvogt Samue Tribolet ihnen bywylen myner praesectur nit gut surz parthensch Recht gehalten, dem armen wie dem rychen, und

^{&#}x27;) R.-M. 117, 275, 6. Juli.

²⁾ R.=M. 118, 167.

dem rychen wie dem armen. Ob ich den betrengten nit, so vil mir müglich g'sin, vor unbillichem Gwalt geschützt und den Partheyen uß den Sachen ohne costbare Rechtszübung und mit minstem Costen geholsen, also daß wenig oder gar kein Appellation vor Ihr Gnaden kommen. Ob ich ihnen nit ohne Unterscheid willserige andientz und unzgehindert acces und zugang nit nur allein am Sambstzals geordneten audientz sondern auch andere Tagen gegeben. In summa, ob diß ehrsammes Gricht insgemein nuner Rezgierung, der Tyranney oder allzu harter Bußsorderung sich zu beklagen habe.

"Zum andern, ob nit die wider mich ufgesetzten Klagsarticul erst nach geschwornem Sumiswaldischem Pundt übersgeben und erst wenig Tag dar vor ufgesetzt worden spen.

"Im Fahl und aber etliche durhaft oder ursach ze klagen vermeinten, wil ich mich hierdurch erlühteret haben, daß spsolches unverholen thun, und dessen vor diser ehrbaren Gmeind erkleren söllen, des erbietens, daß ob sp Ursach zesklagen nach Gott, der Billigkeit, Ihr Gn. Satzung und allen Völkeren Recht sich erfinde, ich ihme oder ihnen darumb gnug und Wandel thun welle, vor und an denen Orten, da das Gsatz Gottes, myn Burgrecht, die Billigkeit Statt und Eidgenössisches Rechten mich binden werden. Widrigen fals vor Gott und aller ehrbaren Welt derselben halb (wylen ich sterblich) jezt und in das künstig urphech syn und blyben sölle." ¹)

Am devotesten lautete die Antwort von Huttwyl, in welcher dem Landvogt ein "herrliches Zügnus" ausgestellt und der Wunsch ausgedrückt wurde, "daß der Herr viele Jahre und die Zeit synes Lebens ihr Landvogt verbleibe". Eine

¹⁾ Prozeßschriften contra S. Tribolet.

jede Kirchgemeinde bezeugte, daß kein Mensch etwas gegen den Landvogt zu klagen habe und daß alle mit ihm "zusfrieden und content" seien. Nur Schangnau benutzte die Gelegenheit und ersuchte die Regierung um die Festsetzung des Ehrschatzes für ihren Hochwald, da sich derselbe von einem Landvogt zum andern immer mehr steigere. Die zweite der vorgelegten Fragen beantwortete nur Huttwyl und zwar bejahend. Damit sollte darauf hingewiesen sein, daß die Klagen zur Zeit der hohen Erregung versaßt worden, und vielleicht auch, daß dies unter dem Einflusse der Huldigungs=reise der Benner und ihrer Aufforderung, Klagen einzusreichen, geschah.

Das Gesuch Tribolets wurde abgewiesen und die Kommission reiste den 23. Oktober nach Trachselwald. Aber auch Fenner konnte die Fortsetzung der Untersuchung der gegen ihn erhobenen Klagen nicht hindern. Die Regierung hatte sich ja auf der Tagsatzung der VIII alten Orte in Zug (10./20. Oktober bis 14./24. Oktober 1653) durch die Erklärung, die Klagen der Unterthanen untersuchen zu wollen, moralisch gebunden. 1)

Die Sache Samuel Tribolets verschlimmerte sich nun noch mehr durch seine eigene Schuld. Die beiden Brüder, Samuel und Jakob, beschuldigten nämlich den Kleinen Rath und namentlich den Venner Frisching, sie hätten die Klagen "bei den Haaren herbeigezogen" und verlangten, "die Spieße müßten auch sür Frisching gleich lang gemacht werden", der von 1637—1643 auch Landvogt in Trachselwald gewesen. Samuel Tribolet hatte den Rathsredner Franz Wirz in Zürich zu seinem Vertheidiger beigezogen, ihm die Klagen

¹⁾ Eidg. Abschiede 6, 1A, 201.

mitgetheilt und aus den Gerichtsprotokollen des Schlosses Trachselwald Auszüge über die Amtsthätigkeit Frischings geliesert. Damit sollte der Beweis erbracht werden, daß Tribolet sein Amt im gleichen Sinne wie Frisching geführt, analoge Bußen und Abgaben bezogen habe und also eben so wenig strafbar sei als dieser.

Zunächst richtete Jakob Tribolet in der Sitzung des Großen Rathes vom 10. Oftober 1) die genannte Beschuldi= gung gegen die Mitglieder des Kleinen Rathes, wofür er am 13. Oftober 2) um Berzeihung bitten mußte und eine "scharfe Censur" einheimste. Es wurde ihm zudem gedroht, daß, wenn er nochmals einen solchen Fehler sich zu Schulden fommen laffe, altes und neues, das er auf dem Kerbholz habe, summirt und daß dann um alles abgerechnet werde. Zugleich zeigte Benner Frisching an, daß er gegen Samuel und Jakob Tribolet wegen der vorgenannten Beschuldigungen Klage führe, worauf die von Jakob Tribolet im Rathe gegen Frisching ausgestoßenen Worte obrigfeitlich aufgehoben und für Frisching "unpraesudicirlich" erflärt wurden und die Er= ledigung der Klage dem Großen Rathe vorbehalten murde. Die Untersuchungskommission wurde beauftragt, die Klagen gegen Benner Frisching auch zu untersuchen,3) deren zwei eingelangt waren. Frisching widerlegte die erste Klage, in= dem er durch Urfunden bewies, daß es sich nicht um eine Buge handelte, und wurde deghalb am 30. Dezember, nach=

¹) R.=M. 118, 180.

²) Ib. p. 182.

³⁾ Ib. Prozeßschriften. Die Angabe in Alons Vock, der Bauernkrieg im Jahr 1653, Ausgabe von 1837, pag. 145, gegen Frisching seien schon im März vor den evang. Vermittlern 13 Klagen eingereicht worden, ist unrichtig; es muß eine Verwechsslung mit Tribolet vorliegen.

⁴⁾ R.-M. p. 470.

dem er mehrmals zur Erledigung gedrängt hatte, "wohl entschuldigt". ¹) Der zweiten Klage wurde nicht statt gezgeben, wohl aus dem Grunde, weil sie einen Bürger von Luthern, Kt. Luzern, betraf.

An Samuel Tribolet ging nun eine Ladung nach der andern ab, um sich im Rathe gegen Frisching zu verantsworten. Er blieb aber auf die Ladungen vom 14., 17., 25. Oktober und vom 14. November aus. Dun 5. November erschien er allerdings im Rathe, wegen eines andern Unzgehorsams citirt, als Frisching in einer Konserenz mit dem Bischof von Basel sür vierzehn Tage abwesend war, und erzlangte da auf sein "einstendiges Nachwerben", daß ihm die Klagen mitgetheilt und zur schristlichen Beautwortung vor dem Geheimen Rath acht Tage Frist gewährt wurden. Wit seinem Begehren, den Rathsredner Wirz in Zürich als Verztheidiger beiziehen zu dürsen, ward er "rundwegs" abgezwiesen, weil dies "eine ungewohnte Sach" sei und "eben die Züricher die hiesigen Händel nit alle wüssen müssind". D

Als am 16. November Samuel Tribolet wieder nicht erschienen war, raffte sich der Rath auf. Er drückte dem unsgehorsamen Landvogt sein "nit weniges Mißfallen" aus und indem er sich die gebührende Strafe wegen des viermaligen Ausbleibens zu verhängen vorbehielt, forderte er ihn "noch malen eins für alle mal" auf, sich den 21. November vor Ihr Gnaden "denzmalen ohnsehlbarlich und gehorsamlich einszestellen" und zwar "in hindansetzung aller fürwendenden Sschesten."

Wirklich erschien Landwogt Tribolet am 21. November im Rath, der die Behandlung der Klage Frischings auf den

¹) R.=M. 185, 192, 217, 279.

²) Ib. 118, 255.

³) Ib. 118, 288.

folgenden Tag ansetzte. Hier wiederholte Frisching die Beschuldigung gegen Tribolet, die Benner bezichtigt zu haben, sie hätten die Klagen von den Bauern erpreßt. Er warf ihm auch vor, er habe eine Person (Wirz) bestellt, ihr Schrift= stücke übergeben und durch sie den Kläger verleumden lassen. Tribolet "unterstund" sich, zuerst sein Ausbleiben zu ent= Dann leugnete er den Angriff auf die Benner und speziell auf Frisching und erklärte auf die zweite Beschul= digung, er habe den Rathsredner Wirz von Zürich als Bertheidiger bestellt und müsse diesen verantworten lassen, was er geredet. Die Entschuldigung Tribolets wurde nicht an= genommen, seine Worte wurden hochobrigkeitlich aufgehoben. Wegen des ersten Vergehens murde ihm eine "starte Censur" zuerkannt, ferner sollte er den Benner Frisching um Ber= zeihung bitten. Dem gegenüber wurde das zweite Ber= gehen um so schwerer beurtheilt. Tribolet gestand hierauf, um seine Unschuld in Zürich und anderswo zu beweisen, an Wirz Auszüge aus den Spruchbüchern des Schloffes Trachfelwald geliefert und auch zu seinen eigenen Handen gemacht zu haben, um sich derselben zu seiner Vertheidigung zu be= dienen; er habe ferner den Zweck gehabt, zu verhindern, daß Frisching, der sich ihm stets widersetzt und sogar die Ursache der Rebellion auf ihn habe "welben" (wölben) wollen, über ihn zu Gericht sitze. Uebrigens könne er, erklärte Tribolet, den Verhandlungen über sein Geschäft nicht mehr beiwohnen.1)

Die Verhandlungen wurden am folgenden Tag fortgessett. Während Frisching verlangte, daß Tribolet "des Lasters heimlicher Inquisition und Diffamation" schuldig erklärt werde, verneinte dieser jede böswillige Absicht. Der Rath erkannte, daß Tribolet "von solchen schweren llebersahrens

¹) R.=M. 118, 304 f.

wegen selbigen Fäler erkennen und bekennen und den Herrn Benner um Verzeihung bitten solle und (erkläre), daß er anders nüt dann alles ehren liebs und guts von ihme wüsse, ihne auch ins künstig mit gebürendem respect ansechen und deß nimmermer gedencken, hiemit beiderseits gute Freund sein, alles mit einer guten remonstration seines diß orts geschoßnen mit geringen Fälers, dessen Straf Ihr Gnaden ihnen zur Zeit seiner übrigen verantwortlichen Puncten vorbehalten." Bei seinem burgerlichen Eide wurde ihm anbesohlen, "alle und jede obige Extracten und Abschriften hie und zu Zürich zur Hand zebringen und in die Cantsly zegeben". 1)

Frisching nahm das Erkenntnis an, Tribolet hingegen verlangte Bedenkzeit, worauf die Sache den folgenden Tag vor den Großen Rath zu bringen beschlossen wurde. Doch Tribolet erschien am folgenden Tage nicht, er war nach Trachselwald abgereist.2) Dem Großen Rathe blieb nur übrig, ihn wieder zu citiren und zwar auf den 28. November, um dem Urtheil gegenüber Frisching Folge zu leisten. Tribolet trieb wiederum sein Spiel mit dem Rathe und erschien nicht. Die Behandlung der Angelegenheit wurde nun auf den 30. November verschoben.3) An diesem Tag war Frisching abwesend, so daß am 6. Dezember auf sein Begehren die Verhand= lung auf den 8. Dezember angesetzt werden mußte. Dieses Be= gehren Frischings war berechtigt, er zog sich aber damit einen Angriff des zweiten Schultheißen, des Anton von Graffenried, zu. Dieser, der Schwiegervater des Samuel Tribolet, 4) beschultigte Frisching, er rede nicht wie ein

¹) R.=M. 118, 307.

²) Ib. 309.

³⁾ Ib. 323,

⁴⁾ S. Tr. war seit 1641 mit Ursula, der Tochter des A. v Gr., verheirathet, von welcher er bis dahin vier Mädchen und einen Knaben erhalten hatte. Später gebar sie ihm noch drei Knaben und ein Mädchen.

Biedermann, da er den Tribolet "mehr ans als abweise." Diese Shrbeleidigung klagte natürlich Frisching beim Rathe ein, der sie dadurch reparirte, daß er in Ansehung des hohen Standes beider Personen die ehrbeleidigenden Worte oberkeitslich aushob und dieselben beiden an ihren Shren und ihrem Ansehen unnachtheilig erklärte.

Dieser Vorsall mußte gewiß den Einfluß Graffenrieds, des mächtigen Beschützers Tribolets, in dieser Sache mindern. Doch am meisten schadete sich Tribolet selbst durch sein unskluges halsstarriges Benehmen. Am 9. Dezember endlich beschäftigte sich der Große Rath wieder mit Tribolet und beschloß, an ihn eine "peremptorische Ladung" auf den 16. Dezember ergehen zu lassen, unter Androhung sosortiger Amtsentsetzung im Falle des Ungehorsams. In der Citation wurde ihm sehr rücksichtsvoll zu bedenken gegeben, daß ja das Urtheil, dem er stattthun sollte, ein ganz mildes sei.²)

Am 16. Dezember erschien Tribolet und suchte sich zu rechtstertigen. Das Ersenntniß vom 23. November wurde jedoch bestätigt und den 17. Dezember mußte sich Tribolet dazu bequemen, sich des gerügten Fehlers schuldig zu bekennen und den Benner Frisching um Verzeihung zu bitten 20.3) Doch schon am 21. Dezember machte er einen neuen Angriff gegen Frisching, indem er in der Sixung des Geheimen Rathes zu seiner Vertheidigung die "Exempel" aus Frischings Amtsthätigkeit in Trachselwald vorlegte und dann diesen als Mitglied des Geheimen Rathes als Untersuchungsbehörde recusirte.4)

¹⁾ R.=M. 397.

²⁾ R.M. 118, 405. Teutsch Spruchbuch I S. 271.

³) R.=M. 118, 431, 436.

⁴⁾ Ib. 447.

Frisching klagte wieder und erhielt vollkommene Genugsthung. Es wurde ihm besohlen, der Untersuchung serner beizuwohnen, da er am besten mit den emmenthalischen Bershältnissen vertraut sei. Dem Tribolet aber wurde verboten, die "ausklubeten vermeinten Exempel" aus Frischings Landsvogtperiode weiter auzusühren.

Samuel Tribolet sah sich auf diese Weise seines wirksamsten Vertheidigungsmittels beranbt und zudem mußte er sehen, wie seine Untergebenen nunmehr ihre Klagen eifrig unterstützten. Seine Wuth steigerte sich und riß ihn zu Gewaltthätigkeiten fort. Den 27. Dezember Abends begegnete er dem Rathsschreiber Groß vor dessen Hause auf der Straße und verlangte die Prozegaften über seine Sache, die Groß aus dem Geheimen Rath mit sich trug, einzusehen. Groß dieselben vorzeigte, entriß sie ihm Tribolet. vom Landvogt geschlagen und mit dem Degen bedroht, flüchtete sich in sein Haus, murde aber auch dahin von seinem Angreifer verfolgt, zu Boden geworfen und verwundet. Die Beiden wurden dann am Boden mit einander ringend von herbeigeeilten Personen getrennt. Tribolet trug die Aften als Beute mit sich fort. Um folgenden Morgen befahl der Kleine Rath dem Großweibel, den Samuel Tribolet mit aller Bor= sicht zu verhaften und in das "Gätterstübli" (Gitterzimmer) im Inselspital einzusperren.2) Die Verhaftung gelang. Das Begehren Tribolets, gegen Kantion und auf das Versprechen hin, "nicht aus dem Recht zu weichen," auf freien Fuß ge= stellt zu werden, wurde abgewiesen und es wurde erkennt, er sei an "guten Orten".3) Am 30. Dezember aber gelang es den Fürbitten des Schultheißen von Graffenried und

¹⁾ R.M. 450. ff. 23 Dezember.

²) R.=M. 118, 465.

³⁾ Ib. 466.

der übrigen Verwandten, 1) die Freilassung zu erwirken. Die gesetzmäßige Strase wurde vorbehalten und bis zur Bezurtheilung des Hauptprozesses verschoben. Nach Fol. 84 b der Gerichtssatzung von 1614 war dieses Delikt mit Amtszentsetzung, 1 Jahr Leistung und 10 Pfd. Buße bedroht und nach Fol. 67 ibidem war diese Strase dreisach, weil der Verletzte eine Amtsperson war und mit Bezug auf sein Amt angegriffen wurde. Tribolet nußte noch ein Gelübde abzlegen, die ausgestandene Gesangenschaft an niemandem zu rächen und die dem Rathsschreiber Groß abgenommenen Schriften wieder zurückzugeben.2)

Samuel Tribolet mußte nach diesem seine Sache versloren geben. Sein Stolz war zu sehr verletzt worden, er brachte es nicht mehr über sich, als Angeschuldigter sich zu stellen. Er bat daher in einem Schreiben vom 7. Januar 1654 den Geheimen Rath, er möchte ihn des sernern persönlichen Erscheinens überheben, da auf alle Klagartikel die Antworten übergeben seien und der Rath sich selbst überzeugt habe, daß es ihm (Tr.) unmöglich sei, seine Verantwortung mündlich zu sühren. Der Geheime Rath schlug die Bitte wahrscheinlich ab; denn am solgenden Tage verließ Tribolet Trachselwald und den Kanton. Er richtete noch ein Schreiben an die Regierung, in welchem er seine Abreise anzeigte, sede böswillige Absicht verneinend sich verantwortete, um Gnade anhielt und seine Frau und seine Kinder dem Rathe empfahl. Der Wortlaut dieses interessanten Brieses ist folgender:

¹⁾ Außer Samuel Tribolet gehörten dem Großen Rathe im Jahre 1653 noch folgende Personen des Namens Tribolet an: Anton, Georg, Abraham, Georg und Jakob, die ihrerseits in die Familien Güder, Willading, Koch und Steiger verheisrathet waren (Osterbuch und Taufrödel).

²⁾ R.=M. 471 ff.

Hochgeachte, Gnädige Herren und Oberen.

Gott der almächtige im Himmel, dem der Menschen Herten befant weiß, waß mein fürnembster Scopus in Berwaltung des von Ihr In. mir anverthrauwten Ambts ge= wäsen, und umb was ihne by Antrettung und Verrichtung deßelben iederwylen angeruffen, derselbige wirt auch zu seiner Zeit offenbaren, was die hanbtverhinderliche Ursach gewäsen, daß ich nit darzu gelanget. Dann obwohlen ihme alle meine sünden bekant, und mich vor ihme aller über mich gehender Strafen schuldig erkenne, so bin ich doch versicheret, daß ihme dem höchsten Gott bekant, daß disere algemeine Aufrur von meiner Regierung nit hargefloßen. Der Hingerichten Ber= gichten (Geständnisse) und aller unpartenscher Vorgesetzten, es seyen geist= oder weltliche, ia gemeiner Landtlüten Ussag (uff welche ich mich berüffe) werden ein solches benbringen. Möchte auch nüt hochers erwünschen, dann daß durch ein ansehenliche Deputatschaft Meiner Gnädigen Herren sie über die iänige Vorofnung, uff welche sie den 16. 8bris jungst verfloßenen 1653 Jahrs in gemein hinzu ihre Erlütterung geben, uff das aller genauwste befragt, ia by Eiden zezügen angehalten wurden, damit Ihr. In. und iedermanigklich seche, ob an= gedütte declaration realisch und wahrhaft oder vermäntlet und erpracticirt.

Die aufgesetzten Klegten betreffendt habend Ewergn: allbereit erfahren, daß der mehrer Theil von domahligen Coriphaeis aufgesetzt, ia von denen selbsten, durch welche die Bußen angebracht und hernach componirt worden, alles, zum Theil zu Verglimpfung ihrer Sach, zum Theil dann, daß sh etlicher paßionen erkülten. Nun ich kann wohl erkennen, daß wann J. Gn: die quantitet der Klegten ansehen, sie sich darob entsetzen. Wenn sie aber betrachten werden die weitleuffigkeit des Ambts, die Anzahl der Jahren, so ich daruff bin und das vor disem nützit geklagt oder was schon geklagt und oberkeitlich darüber abgesprochen, doch jetzund alles resumirt, die Menge der Persohnen, so sich im Ambt besinden undt die Zeit, in welcheren sie aufgesetzt worden, was ich vor und nach dem Aufsatz derselbigen für unwärde Commissiones verrichtet 20., die Sach ihnan anderst fürfallen werde.

Wann sie ouch die Klegten in specie namlichen den ersten Aufsatz und die siderhar gegebne Erlütterungen bestrachten werden, werden sie uß dem Gegenhalt sechen, daß eintwäder dz ein oder das ander nit bestehen mag. Hatte mich ouch underwunden, ein iede derselben mit andern zu parangoniren (sie), uff dz sy nit ohngewohnt schinnen, wylen aber Ewergn: mir besolchen mich disers... lapidis zu ensichlachen, als will ich in gehorsamer Erstattung angedeuten Beselchs hochgenambt Ewgn: allein demütig bitten, sie wellend mir meine actiones uff dz höchste nit ausnemen, sonder gnädig gernhen und versicheret zu sein, daß was gesählt zessein gesunden wirt, nit Fähler sehen, die aus Vorsetsligkeit iemanden Unrecht zethun hargeslossen, wie ich dann diß vor Gottes Majestet bezügen.

Wylen ich aber wohl sichen, daß vermitlist diser (Gott weiß wie) aufgesetzten Klegten ich in Ewgn. Ungnad solcher g'stalten gerathen, daß ich in dero Gunsten alhier uff dem Ambt nit wohl verblyben, und selbigem diser Orten fruchtsbarlich dienen kahn, als hab ich das kürtziste sein erachtet Ewgn. heimzestellen, diß Ambt durch ein qualisticirtere Perssohn von nun an zu versechen oder meiner Hußfrauwen einen Statthalter verwilligen, der diserem Ambt besser als ich vorstahn könne. Dann, obwohlen ich versicheret, daß annoch allgemeiner Underthanen Herz an mir hanget, so könnte ich

doch by solcher Beschaffenheit mit Ansechen nit regieren, wylen solches in einer besonderbaren existimation bestaht.

Will derowegen (in Erwartung glückhafteren Zeiten) ein sonst mir nothwendige Reis vor die Hand nemen, mich etwan tugentlich zemachen, fünftiger Zeiten mit befferem Contentement Emgn. zedienen, und den Ramen zubehalten, der von meinen lieben Elteren uff mich erblich gefallen, diß Unglück einmahl mit Gedult übertragen, der ungezwyffleten Hoffnung, daß wann J. Gn. angedeuter meiner Vorelteren redliche Dienst, was ich in disem Wäsen zu allgemeiner Wohlfart gestürt, und in was betrübtem Zustand ich mein geliebte Hußfr. und meine kleine unerzogene ia unmündige Kind lasse, was für Gut ich zusammen gelegt und habe 2c. be= trachten werden, sie ihr Ungnad fallen und gesagter meiner betrübten Chefraumen und mittellosen Rinder erbarmen werden, wie ich sie dann demütigist pitten, dz ihnen belieben wolle selbigen die Hand zebieten, dz die umb dz iänige, so man mir nach Gott und der Billigfeit wirt schuldig sein, gebürend bezalt werde. Nochmalen bezügend vor Gottes und Ewgn. Angesicht, daß wo ich g'fält, ich uß Schwachheit, bosen exemplen und nit mit Vorsatz gefählt, daß ich ouch nit uß Ueberzügung meines Gewüssen, sonderen zu declinirung Ewgn. ferneren Ungnad mich einmahl absentiren, Gott den Almächtigen bittend, daß Er Ewgn. die Hauptursach meines Unheils und alle Umbstend meiner articulu entdecken, dar= zwüschen aber sie vor allem Unheil, Unglück und Ungemach gnädig bewaren welle. Raptim 8. Jan. 1654.

P. S. Ewgn. wellind im übrigen kein Duren tragen, dz sie und alle meine rechtmäßige creditores nit redlich bezalt werdint, dann ich keine Mittel flöcken, wylen mir Armut lieber, als daß etwar an mir ein Batzen verlieren solt.

Wohin Tribolet sich begeben, wissen wir nicht, er hielt sich später in Grandson auf. 1) Der Geheime Rath, der die Untersuchung der Klagen eifrig fortsetzte, citirte ihn noch mehrmals vergeblich vor sein Forum.

Die nenn Geistlichen der Landvogtei Trachselwald richteten Intercessionsschreiben an den Großen Rath, deren Tenor aus der nachfolgenden Anrede in dem einen Schreiben zu entnehmen ist.

"Woledle, gestrenge, hoch= und wolgeachte, ehren= und nohtveste, fromme, fürnemme, fürsichtige, hoch= und wol= wyse, insonders hochgeehrte, großgünstige und fürgeliepte gnädige Herren, Oberen und Bätter. Euwer In. juge unser fründlicher Gruß sampt bereitwilliger Treuw und under= thenigem Gehorsam und Diensten, neben gottsäligem pferigem und nubrünstigem Gebätt für ihr In. beharrlich gutte Gesundheit langes Leben und glückfälige Regierung mit Wunsch eines guten glückhaften neuwen Jahrs und aller= lei Lyb3 und der Seelen prosperiteten in demselbigen be= vor." Mit Berufung auf die Zeugnisse vom 16. Oktober werden die Verdienste Tribolets namentlich um die Kirchen= zucht hervorgehoben, die Klagen nur dem Hasse böser Buben zugeschrieben; wenn ihr Landvogt aber gefehlt habe, so moge die Obrigkeit dafür Gnade walten laffen nach den Geboten des Chriftenthums und in Würdigung der großen Berdienste, die sich Tribolet während des Aufstandes um die Regierung erworben. Sie weisen den Vorwurf zurud, den "übelberichtete und übelgewogene" Leute gegen Tribolet und andere Amtleute erhoben, sie seien die Ursache der Rebellion gewesen; denn die Bauern hätten aufangs und lange hernach in ihren Artikeln dieser mit keinem Wort gedacht. Sie schließen mit dem Wunsche, die Obrigkeit möchte sich

¹) R.=M. 122, 57.

die vortrefflichen Gaben Tribolets noch serner untzbar machen. In einer andern ähnlichen Intercession schlossen sich den Geistlichen die Ausschüsse der Gemeinden an. 1) Den 25. Jan. wurde die Verlesung dieser Schreiben vor dem Großen Rathe gestattet, ohne daß auf die Sache einzetreten wurde. 2)

Die Behandlung der Klagen vor den Zweihundert fand den 30. und 31. Januar und den 1. Februar statt und ergab durchgehend Zustimmung zu den Anträgen des Gesheimen Rathes.³)

Treten wir auf die Klagen und deren Benrtheilung ein. ⁴) Die Zahl der Klagen war beim Zuge der Bauern vor die Stadt Bern auf 73 gestiegen. Es kamen aber nur mehr deren 57 zur Beurtheilung, weil 11 Klagen anonym waren und niemand zu ihrer Geltendmachung erschien, 2 schon entschieden, 2 als nicht zugehörig ausgeschieden wurden und eine wegen der Enthauptung des Beschwerdesührers, Daniel Küpfer, als gegenstandslos erklärt wurde.

Schwerwiegend war die Anschuldigung, Tribolet habe viele Bußen, die dem Fiscus hätten zufallen sollen, in

¹⁾ Prozeßschriften. Die Gemeinden der Landvogtei Trachsels wald waren: Huttwil, Eriswil, Affoltern und Kleinschmmenthal (einige Höfe im Kirchspiel Ursenbach, aber im Gericht Uffoltern), Trachselwald, Küderswil, Lauperswil, Langnau, Trub und Schangnau.

Die Rolle der Geistlichen gegenüber den Bauern wird durch folgende Stelle in der letzten Amtsrechnung Tribolets charakterisirt:

[&]quot;Hrn. Anthoni Kraft jet Predikant zu Lötelflüe, umb daß er Hans Bürcki, den Ertrebellen, wie ihne Ihr Gn. in undersichiblichen Missiven titulierend, zur Verhaftung ins Schloß mit guten Worten gelocket, vermög oberkeitlicher provision vom Nov. 1653 40 Kronen (bezahlt).

²) R.M. 119, 67, 72, 73.

³⁾ R.=M. 119, 83, 86, 88.

⁴⁾ Die Prozeßschriften lagen seit Jahren unbeachtet in einem verschlossenen Schranke im Staatsarchiv.

seinen Jahresrechnungen nicht verzeichnet, sondern für sich behalten. Es hat hiemit folgende Bewandtniß. Das Bußen= mandat vom Jahre 1648 überließ den Amtleuten die kleinen Bugen unter 10 Bfd.,1) die Bugen von 10 und mehr Pfd. sollten zu Handen der Obrigkeit erhoben und ohne Abzug in den Jahresrechnungen verrechnet werden; alle Bußen sollten aber verzeichnet und bei der Rechnungsablage vor= gelegt werden. Das Schlofurbar von Trachselwald, auf das sich Tribolet berief, behielt alle Bugen von "kleinen Freveln bis auf Blutruns" für den Landvogt vor und wies nur was darüber hinausging und rechtlich eingeflagt wurde, der Obrigfeit zu; was aber bei gütlicher Entscheidung aufer= legt (fomponirt) wurde, sollte auch dem Landvogt gehören. Entgegen diesen Bestimmungen verpflichtete aber der Gid, den die Amtleute beim Antritt ihres Amtes schwören mußten, diese zur Ablieferung aller Bußen von mehr als 3 Pfd. an die Obrigkeit. Der Geheime Rath und die CC erklärten den Eid für allein maßgebend. Als der Parxis gemäß hatte Tribolet auch die Bugen von Holzfreveln, "Uebergännen", "Ueberähren", "Uebermähen" nicht verrechnet. In seiner letzten Jahresrechnung 1652/53 hatte er auf die Weisung des Seckelmeisters hin gar keine Bugen verzeichnet. In 9 Fällen wurde Unterschlagung von obrigkeitlichen Bugen ausdrücklich konstatirt. Im Falle 37 waren von einer Buße von 50 Pfd. nur 10 Pfd. verrechnet worden.

Auf verschiedene Arten wußte Tribolet hohe Bußen zu erzielen. In vier Fällen hatte er die Stadtsatzung statt der Landsatzung angewendet, weil jene die höhere Strafe androhte. Die Landsatzung bestimmt beim Holzfrevel von jedem Stock 10 Schillinge Buße, der Landvogt wendete aber im Falle 4

^{) 1} Pfb. = 7¹/₂ Baten. 3 3 Pfb. = 1 Krone. 1 Dublone - 4 Kronen.

die Stadtsatung an, die eine sechsmal größere Buße ansdroht, nämlich 3 Pfd. vom Stock. 1) Ebenso sprach Trisbolet im Falle 55 wegen "Märitbruchs" 50 Pfd. Buße ans nach der Stadtsatung, statt 10 Pfd. nach der Landssatung. 2) In der Vertheidigung erklärte er, er hätte 150 Pfd. verlangen können, da das Delikt zur Nachtzeit gesichehen sei; der Rath entschied aber, es sei nicht einmal ein Marktbruch. Im Falle 67 verhängte der Landvogt wohl wegen Körperverletzung neben der Buße noch "Leistung" (besondere Art Verweisung) nach der Stadtsatung und entsgegen der Landsatung, 3) welche Strase er sich mit 35 Kronen abkausen ließ. In den Fällen 38, 42 und 50 verfällte er einen Einzelnen in die Bußen der Mitschuldigen, welches Urtheil als der Landsatung zuwider vom Rathe ausgehoben wurde.

Der Samstag war der gewöhnliche Gerichtstag, an andern Tagen konnte der Landvogt "Gastgericht" bewilligen, aber für Landesbewohner nur in wichtigen und dringenden Fällen. ⁴) Die Kosten dieser Gastgerichte waren sehr hoch, da der Untersliegende namentlich alle Zehrungskosten des Gerichts und der Geladenen zu bestreiten hatte: Schon mehrere Mandate waren gegen die Mißbränche, namentlich die zu hohen Kosten der Gastgerichte, erlassen worden. Erst den 16. Mai 1650 noch hatte ein Mandat die Gastgerichte für zeitliche Ansprachen gegen Landleute wegen der Kosten verboten und nur di, Wochengerichte gestattet. ⁵) Diesen Bestimmungen handelte

^{&#}x27;) Landsatzung 1559, S. 68, Stadtsatzung 1614, Fol. 57¹⁵ wo 10 Pfd. angedroht ist, entgegen den Angaben Tribolets.

²⁾ Landsatzung S. 78, Stadtsatzung F. 521 und 451.

³⁾ Landsatung S. 95, Stadtsatung 829.

⁴⁾ Landsatung S. 38.

⁵⁾ Die Mandatenbücher 2 und 11.

Tribolet zuwider, indem er ganz unnöthigerweise Gastsgerichte gestattete. Er wurde denn auch in den Fällen 31, 32, 36 und 43 zur Ersetzung der Gastgerichtskosten versfällt. Im Falle 31 beliesen sich die "Tagkosten" sür 26 oder 28 Personen, die alle zu Tische gesessen, auf 18 Kronen — 60 Psd. In den Fällen 1 und 17 brachte Tribolet die Leute durch Androhung von Gastgericht dazu, die von ihm ausgesprochenen Busen zu bezahlen.

In mehreren Fällen lag gar kein Delikt vor. In einem Falle von Diebstahl, begangen durch ein Familienglied, vershängte Tribolet 30 Kronen Buße. Die rechtswidrige Abssicht wurde aber verneint und der Landvogt hat sie wohl auch nicht angenommen; denn sonst hätte er die Sache der Obrigkeit zur Bestrasung überweisen müssen. In den Fällen 6 und 62 handelte es sich um einen Spaß, nicht um einen Diebstahl. Der Kath fand in den Fällen 10 und 23 ebenso wenig ein Delikt. Im Falle 28 weigerte sich der Beschwerdessührer, einen Ehrschatz zu bezahlen, bis er durch das Urbar von der Pslicht hiezu überzeugt sei. Er wurde dasür um einige Kronen gebüßt.

In etwa 20 Fällen konstatirte der Rath, daß kein Beweis erbracht sei und hob insolge dessen das Urtheil auf. Tribolet verurtheilte nämlich, trotzdem kein Geständniß und keine "Kundschaft" vorlag. Entgegen den ausdrücklichen Bestim= mungen der Landsatzung (S. 40) verlangte er im Falle 54 vom leugnenden Angeschuldigten den Eid und verurtheilte diesen, als er den Eid verweigerte.

Die ausgesprochenen Strafen waren in vielen Fällen höher als die von den Gesetzen angedrohten. Für die Nichtsablieserung eines Bienenschwarmes, den der Landvogt als herrenlos (Mulgut) für sich beauspruchte, verlangte er in dem einen Falle 50 und im andern Falle erst 50, dann

20 Pfd., während ihm nur eine Buße von je 10 Pfd. ge= bührt hätte (F. 3 und 23). Wegen Spielens und Tangens zu verbotener Zeit wurden zwei Brüder zu 32 Pfd. Buße und acht Tagen Gefangenschaft verurtheilt, statt zu einem Tag Gefangenschaft und 10 Pfd. Buße nach der Chorgerichtssatzung (F. 53). Ein Müller murde wegen Wider= handlung gegen die Müllerordnung um 90 statt um 30 Pfd. gebüßt (F. 64). In Nr. 12 büßte Tribolet einen Mann, der eine Nacht durch getrunken und gespielt, einen andern geschlagen und "berdfellig" gemacht, Scheltworte aus= gestoßen und am Morgen, austatt die Predigt zu besuchen, weiter gezecht hatte, für jedes dieser Bergehen. Rach der Bestimmung der Landsatzung (S. 64): die größere Buß nimmt hinweg die kleinere, wurde vom Rath nur für das schwerste Vergehen, Schlägerei mit "Herdfall", die Strafe, nämlich 9 Pfd., ausgesprochen und der Rest von 10 Kronen zurückerkennt.

Die Chorgerichtssatzung von 1634 bedroht die Sonnstagsentheiligung mit 10 Pfd. Buße ohne Gefangenschaft. In den Fällen 48 und 49 sprach aber Tribolet neben der Buße noch Gefangenschaft aus, welch letztere Strafe er sich abkausen ließ. Im Falle 49 hat der Beschwerdeführer einen Bettag, der mitten in die Woche siel, durch Dreschen entsheiligt. Zu seiner Vertheidigung führte er au, er sei au demjenigen Sonntag, da der Bettag verkündigt worden, von Hause abwesend und seine Frau wegen der vielen kleinen Kinder verhindert gewesen, die Kirche zu besuchen, so daß sie beide in Unkenntniß von dem Feiertage waren. Von Nachbarn ausmerksam gemacht, habe er sosort die Arbeit eingestellt und mit seiner Frau die erste Predigt besucht, die aber schon zur Hälfte beendigt gewesen. Dafür habe er aber die zwei andern Predigten an demselben Tage sleißig

besucht und angehört. Der Delinquent wurde mit der chorsgerichtlichen Buße von 3 Kronen bestraft und zudem mit Gefangenschaft belegt, wovon er sich durch Bezahlung von 3 Dublonen und 3 Kronen an den Landvogt besreite. 6 Pfd. verlangte dieser noch für seine "Tagkosten" und 1 Pfd. für den Diener.

Im Falle 42 wurde, ohne daß ein Geständniß oder ein Beweis vorlag, wegen Tanzens die chorgerichtliche Buße von 1 Gulden (2 Pfd.) ausgesprochen. Die Bemerfung des Gebüßten, er bezahle, was er nicht schuldig sei, trug ihm noch 4 Dublonen Buße ein.

In andern Fällen, wo die Bestimmung der Bußen im Ermessen des Gerichts lag, überstieg dieselbe alles Maß. Gin Mann, der erwiesenermagen einen franken Urm hatte, war um 50 Bid. gebüßt worden, weil er bei einer Be= eidigung die Hand nicht genügend hoch gehalten hätte (F. 60). Eine "strenge Ueberfahrnus" nennt der Geheime Rath die Bestrafung des Illi Jost, "des Rußbuben" zu Langnan. Dieser hatte mährend der Predigt Russe feilgehalten und wurde dafür um 20 Pfd. gebüßt, mährend der grim= migsten Kälte fünf Tage im Gefängniß eingesperrt und noch für die Worte: es werde fein Biedermann bezeugen können, daß er alles gemacht, was ihm vorgeworfen wurde, um 25 Pfd. gebüßt. Während die in der Chorgerichtsfatzung angedrohte Strafe 10 Pfd. Buße ohne Gefangenschaft beträgt, findet der Rath, 24 Stunden Gefangenschaft wäre genügend gewesen für den armen Kerl, und verurtheilt Tribolet zur Restitution der Bugen und zu einer Ent= schädigung von 30 Kronen wegen der Krankheit, die sich jener im Gefängniß zugezogen hatte (F. 2). Ein Mann, der gestohlenes But gefauft hatte, wurde nach der Restitution des Gutes (l'andf. S. 127) um 70 Pfd. gebüßt (F. 11).

Weil im Falle 30 zwei Tochtermänner ihre Schwiegereltern privatim angeblich von Tisch und Bett geschieden hätten, wurde von jenen eine Buße von 8 Dublonen erhoben.

Fünf Fälle betrafen Ehrbeleidigungen gegen den Land= vogt selbst, in welchen wegen Kleinigkeiten stets große Bußen ausgesprochen wurden. Der Landseckelmeister Christen Kräpen= bül war 1651 um acht Dublonen gebüßt worden, 1. weil er einem andern den Rath gegeben hatte, eine Streitsache nicht vor den Landvogt zu ziehen, da es bei diesem nur Kosten gebe, 2. und 3. wegen Scheltworten, 4. weil er dem Chemanne einer wegen Blutschande verurtheilten Frau er= flärt hatte, er sei die Kosten nicht schuldig, dieselben seien aus dem Gute der Frau zu bezahlen. Der Rath erfannte, im ersten und vierten Falle habe der Landseckelmeister die Wahrheit gesprochen und im zweiten und dritten Falle be= trage die gesetzliche Buße je drei Pfd. Dieser hatte der Untersuchungskommission erklärt, daß wenn der Landvogt 30 Kronen von ihm verlangen mürde, er dieselben lieber geben wollte, als sich mit ihm weiter einlassen (F. 24.) Ein Ulli Mosimann hatte sich im März 1652 geäußert, wenn der Landvogt sich nicht anders einstelle, werde er noch von seinem Amte kommen. Der Landvogt ließ ihn durch ein Gastgericht zu Rahnflüh¹) um 5 Dublonen büßen. Da Tribolet aber noch einen "Vorsager" genannt wissen wollte, stedte er den Mostmann ins Gefängniß, bis dieser den Hans Cung nannte, dem die Prophezeihung 14 Kronen Buße eintrug. Der Rath fand natürlich, der Beschwerdeführer habe durchaus die

Gin dritter Niklaus Leuenberger war Bote zu Trub (F. 30).

¹⁾ In diesem Gastgerichte saßen auch Niklaus Leuenberger von Hochseld und Niklaus Leuenberger von Schönholz, der Obsmann im Bauernkriege. Der letztere war schon seit 1649 Gesrichtsgeschworner zu Rahnslüh. Es. Beilage zum F. 35.

Wahrheit gesprochen und erkannte ihm Buße und Kosten wieder zu (F. 43).

Eine "geltsüchtige Improcedur" wurde der Fall 31 befunden. Christen Niederhäuser war gestraft worden, weil er 1. ein mit Arrest belegtes Buthaben im Amt Trachselwald bezogen hatte ohne Bewilligung des Landvogts, 2. ohne Erlaubniß dieses vor den Rath nach Bern gegangen war und 3. dem Landvogt die gebührende Ehre nicht erwiesen hatte. Es wurde aber festgestellt, daß im 1. Falle das Berbot vom Rath selbst wieder aufgehoben worden, im 2. Falle Niederhäuser feiner Bewilligung von Tribolet be= durfte, da er im Amte Signan wohnhaft war, und im; 3. Falle der Gestrafte den Hut deswegen nicht abziehen konnte, weil er einen Sack Korn auf den Schultern trug. Tribolet wurde zur Restitution der Buße und der Kosten der Unter= suchungshaft im Betrage von 18 Kronen und der gleichen Summe für Gastgerichtstosten an die Erben des verstorbenen Klägers und zur Tragung der Reisekosten der Zeugen nach Bern verfällt.

Im Falle 25 wurde in der Beleidigung des Landvogts nichts ehrenrühriges gefunden und im Falle 61 wurde die Strafe der übrigens nicht erwiesenen Beleidigung ungemessen erachtet, so daß die Bußen von 6 und 2 Dublonen aufgeshoben wurden.

Die Bußen wurden zum Theil von den Gerichten dem Landvogt zugesprochen. So wurden die Urtheile in den Fällen 4, 21 und 34 von dem Gerichte in Rahnflüh gefällt je nach eingenommenem Augenschein und nach Zeugenabshörung. Der Nath kassirte sie aber und erkannte Freisprechung. Sbenso sprach das Gericht in Rüderswil dem Landvogte im Falle 32 nach eingenommenem Augenschein

60 Kronen (200 Pfd.) Buße zu, die der Beschwerdeführer nun wieder zurückerhielt.

Einige Klagen betreffen Administrativsachen. In den Fällen 8, 14, 15 hatte der Landvogt für den Einzug ins Emmenthal und für den Umzug von einer Gemeinde in die andere innerhalb des Emmenthals eine Gebühr von 6 Pfd. verlangt, während das Landrecht ihm im ersten Falle nur einen Gulden (2 Pfd.) für die Einschreibung ins Landbuch gestattete, im zweiten Falle aber gar keine Gebühr forderte. Im Falle 19 hatte der Landvogt 4 Du= blonen und 1 Dukaten für einen Chrschatz und Boden= zinse verlangt, die vom Rathe auf 8 Pfd. herabgesetzt wurden. Der Rath ermäßigte im Falle 56 einen Chrschatz von 5%, nach gemeinem Gebrauche um 1/3. Zwei Beschwerden wegen Erhöhung der Bodenzinse von Schachenland entgegen dem Urbar wurden zur späteren besondern Entscheidung vorbe= halten (F. 20 und 29). In einem Falle von Berkauf eines Grundstückes durch einen Bevogteten war ein Chrichatz er= hoben worden, der restituirt werden mußte, weil das Rechts= geschäft ungültig war (F. 23).

Eine Kostenforderung des Landvogts wurde in einem Geltstage im Betrage von 210 Pfd. zurückgewiesen, weil die Rechnung nicht unterschrieben und daher nicht authentisch sei (F. 9). Im Falle 13 wurde seine Forderung für 6 Scheltungsbußen und 6 "Kundschaften" (Beweisaufnahmen) unbegründet erklärt, weil sie im Gerichtsmannale nicht einsgetragen war.

Bei der Beurtheilung aller dieser Klagen kam es sehr oft auf eine genauere Beweiswürdigung an. Es ist nun fraglich, ob in allen Fällen der Geheime Rath namentlich entgegen den Entscheidungen der Gerichte das Richtige gestroffen hat, besonders wo ihm nicht mehr das ganze Beweiß=

material vorlag. Mit Hinblick auf den Umstand, daß viele unrichtige Entscheidungen von den Gerichten gefällt worden sind, darf behauptet werden, daß diese ganz unter dem Einsslusse des Landvogtes standen und ihm wohldienten.

Die Vertheidigung Tribolets war gewöhnlich sehr ein= läßlich, er brachte namentlich Auszüge aus den Gerichts= manualen bei. Oft verleitete ihn seine Heftigkeit zu starken Ausfällen. Man findet etwa Stellen wie: ytele Berlümb= dung, fule satanische Impostur, mehr als teuflische Berlästerung, pure Calumnen, die Klage ist falsch als der Tenfel, und sogar: dieser teuflisch verfelschte Artiful ist aus keines Bauren Tintenfaß geflossen. Mehrmals rühmte sich Tribolet, er habe sehr milde gestraft gegenüber dem ge= wöhnlichen Gerichtsgebrauche. Im Falle 38, wo Tribolet wie in vielen andern Fällen sich die ausgesprochene Befangen= schaft abkaufen ließ, rechnete er sich dieß zum Verdienst an gegenüber dem Verurtheilten und vertheidigte sich mit den Worten: "Es wären wol alte Exempel byzubringen, dz man nit hat vermeint gefählt zu haben, dergleichen Inaden zu ertheilen."

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß, wo immer nur der geringste Grund vorhanden war, eine Buße zu erheben, Tribolet nicht unterließ, es zu thun. Er hielt sich dabei an kein Versahren. Selbst in schweren Fällen, wie bei Diebstahl, suchte er zunächst nach S. 17 der Landstaung eine gütliche Entscheidung herbeizusühren (zu komsponiren), sogar mit Hülse der das Vergehen auzeigenden Personen. Die Buße war nach der citirten Stelle der Herrsschaft d. h. der Stadt Vern vorbehalten und Tribolet konnte sie um so höher bestimmen, weil, wenn der gütliche Spruch augenommen, jede Reklamation unnütz war. Kam die Streitssache vor ein Vericht, so setzte der Landvogt auch hier seinen

Willen leicht durch, weil bei seiner fast unumschränkten Stellung jedermann gut mit ihm auszukommen suchen mußte.

Den 3. Februar erfolgte das Urtheil 1). Vorher waren noch die am 25. Januar angehörten Intercessionen, die Zeug= nisse der Gemeinden vom 16. Oftober und das Schreiben Tribolets vom 8. Januar abgelesen worden. fanden, "daß dem Landvogt Tribolet mit fernerer wolver= dienter Straf nicht verschonet werden könne, sondern die von Gott anbevolchne liebe Institia allem andern minderen respect vorgezogen, und hiemit eben das gehalten und ge= leistet werden solle, mas den Underthauen bei Abnemmung irer Beschwerden und Clegten versprochen worden: darvon auch diser Stand ben Usseren und Inneren ein ruhmliche Nachred erhalten wirdt!" Tribolet wurde schuldig erkennt der "unbilligen Büßungen" seiner Untergebenen, der Unter= schlagung obrigkeitlicher Bugen, des Ungehorsams gegen= über den Citationen, die an ihn ergangen waren, nachdem er sein Amt verlassen, und des Ungehorsams gegenüber den frühern Citationen, ferner der Berbreitung der gericht= lichen Auszüge (Wirz) und endlich der Mißhandlung einer Amtsperson, des Rathsschreibers Groß. Das Urtheil lautete auf Amtsentsetzung und Ausstoßung aus der Zahl der 200, Verweisung aus Stadt und Land, Erlegung einer Geldbuße, welche bei der Begnadigung, die nicht vor drei Jahren eintreten dürfe, zu bestimmen sei, Ersetzung der auf= gehobenen Bugen und Bezahlung der zugesprochenen Ent= schädigungen und der ergangenen Untersuchungskosten. Die Ersetzung der Bugen an die Unterthanen sollte innert 3 Monaten erfolgt sein bei einer Buße von 2000 Pfd. Die Prozeßschriften endlich sollten durch die Seckelmeister

¹⁾ R.=M. 119, 91. Prozefichriften.

Willading und von Werdt und den Benner Fischer versiegelt und dann in der Kanzlei verwahrt werden, dem Stadtschreiber sollte verboten sein, dieselben ohne obrigkeitlichen Besehl aus den Händen zu geben.

Die Exekution des Urtheils war eine lässige; denn es mußten über 4000 Pfd. an die Unterthanen restituirt werden. Noch im Juli 1654 stellten sich beim Rathe Landleute ein, um die Restitution der aufgehobenen Bußen zu erwirken. 1) Verseinzelte Klagen, die noch gegen S. Tribolet einliesen, wurden als verspätet abgewiesen. Von den der Obrigkeit verrechneten Bußen wurden nur 245 Pfd. aufgehoben. 2)

Den 11. Dez. 1655 wurde die Verweisung auf Fürsbitte des Schultheißen von Graffenried aufgehoben und den Bemühungen eben desselben gelang es, seinem Schwiegersschne für dessen im ersten Villmergerkrieg geleisteten Dienste den 11. August 1656 die Thüren des Großrathssales zu erschließen. 3) 1663 wurde Samuel Tribolet Landvogt zu Baden und 1666 Landvogt zu Avenches. 4)

Die Untersuchung gegen Samuel Jenner, alt Landsvogt in Lenzburg, endigte erst nach dessen Tode den 19. Jan. 1657 5) mit der Begründeterklärung von 26 Klagen. Die Erben Jenners mußten die Bußen ersetzen. Landvogt Zehender zu Signau führte sein Amt ruhig zu Ende bis im Sommer 1655, ohne daß die Untersuchung beendigt gewesen wäre,

¹⁾ R.=M. 120, 212.

²⁾ Lette Amtsrechnung bes Samuel Tribolet.

³⁾ R.-M. 124, 421; 126, 320. Die Regierung vergaß überhaupt ziemlich rasch. So begnadigte sie im April 1656 den Hans Berger, den gewesenen Statthalter zu Steffisburg, der im Jahre 1653 in die erste Klasse der strafbaren Bauern gesetzt, b. h. zum Schaffot bestimmt worden war und sich geslüchtet hatte.

⁴⁾ S. Tr. lebt, allerdings vielen unbewußt, noch im bernsteutschen Verbum "tribelieren" — plagen fort.

⁵⁾ R.≥M. 127, 363 ff.

und auch nachher findet sich keine Bestrasung. Wahrschein= lich trat einfach Ersetzung einer Anzahl Bußen ein. ¹) Die Untersuchungen gegen die andern Amtleute wurden ohne Beschluß fallen gelassen.

Als Landvogt von Trachselwald wurde den 4. Februar 1653 Emanuel Steiger, Heimlicher von Burgern, gewählt. 2) Derselbe nahm in den einzelnen Jahren seines Amtes an Bußen im Ganzen ein: 330, 226, 552, 542, 1005, 377 Psd., wovon ihm gemäß der neuen Bußenordnung vom 2. März 1654 die Hälfte zusam. Diese Bußenordnung bedeutete gewiß einen Fortschritt gegenüber der bis dahin geltenden Ordnung; denn indem sie die Landvögte verspslichtete, alle Bußen in die Rechnungen zu tragen, ersmöglichte sie eine gewisse Kontrole. Sie hatte aber den Fehler, daß sie die Landvögte in ihren Einnahmen immer noch zum Theil auf die von ihnen gefällten Bußen answies.

Nach der Verurtheilung S. Tribolets bot der Rath dem Venner Frisching für seine "Mühen" im Bauernkriege eine Belohnung an. Dieser wünschte und erhielt die Bestreiung seiner Schupose zu Langnan von Bodenzins, Zehnten und Ehrschatz. 3)

¹⁾ In der zweiten Hälfe des Jahres 1655 war eine Unterssuchung wegen eines Geltstages im Amte Signau hängig, in welcher Zehender wegen seiner eingegebenen hohen Forderung verhört werden sollte. Nachdem er vielen Citationen nicht Folge geleistet, erging den 22. Dezember 1655 der Besehl an ihn, "sich dis nächsttünftigen Donstag allhier vor Rath nebem grünen Ofen zestellen und zeerwarten, was mit ihm werde geredt werden." Es blied bei dieser Drohung, indem Zehender dann schriftlich noch ein weiterer Termin zur Eingabe einer spezisizirten Forderung gestattet wurde (R.=M. 124, 450, 457).

²) N.=M. 119, 96.

³⁾ R.=M. 119, 295, 344, 377.

Ein Nachspiel lieferte die Verläumdung Frischings durch den Rathsredner Wirz in Zürich. Benner Frisching hatte privatin nicht Genugthung erhalten können, so daß der Kleine Rath es unternahm, seinem Mitgliede Recht zu verschaffen. 1) Mit Berufung auf "eidgenössisches Recht" verlangte Bern, daß Wirz sich in Bern, wo die Berläum= dung begangen worden, vor Gericht stelle. Die Regierung von Zürich entschuldigte zuerst Wirz durch Abwesenheit und übersandte dann eine Ehrenerklärung, die er an Benner Frisching ausstellte. Als aber Bern auf dem persönlichen Erscheinen des Wirz beharrte und mit Contumacialver= fahren drohte, ersuchte Zürich um die Annahme der Ehren= erklärung, bestritt das forum delicti commissi und anerbot, Wirz, der nunmehr Zunftmeister und Mitglied des Rathes geworden, in Zürich sich verantworten zu lassen. Der Rath von Bern hätte es gerne gesehen, wenn Fri= sching sich mit der Chrenerklärung begnügt hätte. Dazu war aber dieser nicht zu bringen. In einem Schreiben an den Rath vom 3. August 1654 erklärt er: "daß diese meine Ehr und Reputation ansechende Sach mir billig nit minder obgelegen sein soll, als andere hier vor nur von zeitlichen Guts wegen uff das Recht geschrauwen und den Bang desselben ohngesperrt offen haben wellen", und fährt nun etwas mysteriös fort: "dann sonderlich mir zwar wohl= bekannt und habe es bishar mit meiner nit geringen Un= glegenheit erfahren muffen, mit wem ich zethun habe, mag aber nit wiffen, was mir des nachher, da man dann auch feinen hochoberkeitlichen Erkanntnussen sich zu unterwerfen und die Sache zu keiner Endtschaft kommen zu lassen ge= meint ist, weiters zum Unschulden begegnen möchte, son=

¹⁾ Teutsch Missivenbuch 17, 233, 264, 270, 276, 319.

derlich wann ich abermalen uff die bevorstehende Freibur= gische Conferent verreise und in Sorgen stehn mußte, daß man sich meiner Absentz nit minder als schon zwei mal beschen prevaliren wurde." Er bittet daher um seine Entlaffung als Gesandter nach Freiburg, damit er zu Hause sein Recht geltend machen könne; wenn ihm aber der Rath befehle, die Erklärung des Wirz anzunehmen, so wolle er sich dabei "acquiescieren". Zum Schlusse macht Frisching noch folgenden neuen Ausfall gegen seinen Feind, der viel= leicht fein geringerer ist als der regierende Schultheiß, A. v. Graffenried: In dem letztern Falle "wirden aber darbh auch diesem Diffamanten von Zürich im Bysin dessen, der ihm allhier Unterschlauf geben und bishar die Hand vor= gehalten, etwas dargegen in seinen Busen schieben und so lang er alsdann dasselb uff sich tragen wird, auch meiner= seits bis uff sein Zeit "acquiesciren". 1) Der Kleine Rath willfahrte nur langsam und nur theilweise dem Berlangen Samuel Frischings. In einem Schreiben vom 5. September 1654 verlangte er entweder das persönliche Erscheinen des Beklagten oder die Ausstellung einer "genugsamen Decla= rationsschrift", welch letzteres wahrscheinlich auch geschah.

Der Injurienhandel zwischen Jakob Tribolet und Benner Samuel Frisching wurde am 6. Mai 1654 vom Großen Rathe schiedsrichterlich durch Aushebung der ehrbeleidigenden Worte entschieden. Aber noch den 5. Juli 1654 erhielt Jakob Tribolet eine "ernstliche Remonstranz" wegen Besleidigung Frischings in der alten Sache.

Die wahre Ursache des Bauernkrieges lag in der durch die Entwerthung der Güter und Produkte nach dem dreißig=

¹⁾ Zürichbuch D, fol. 929, R. M. 119, 304.

²) R. M. 119, 423; 120, 202.

jährigen Kriege hervorgerufenen Mißlage des Volkes, und die Herabsetzung der Baten um ihren halben Werth auf Kosten der Zinse zahlenden Bevölkerung war die Haupt= veranlassung. Die bernischen Räthe von 1653 scheinen dies nicht erkannt zu haben. Es ist schwer begreiflich, wie ein Benner Frisching das sekundäre Moment der Erhebung unbilliger Bußen speziell durch Samuel Tribolet als die Ursache des Aufstandes hinstellen konnte. Wahrscheinlich wurde aber die Beschuldigung aus persönlichen Motiven erhoben. Die Räthe theilten die Ansicht Frischings zum Theil; denn sie nennen oft genug die Handlungen Tribo= lets "die nit geringste Ursach des Rebellionsunwesens". Es war auch für sie bequem, einen Einzelnen als den Schul= digen hinzustellen und so jede Berantwortlichkeit von sich zu wälzen. Tribolet war unbedingt strafbar, aber die Be= strafung erfolgte doch neben jenem Grunde nur, weil die Regierung den schlimmen Ruf, in welchen sie durch ihre Landvogte gekommen, mittelst einer Berurtheilung besei= tigen wollte. 1)

Das Urtheil gegen Tribolet ist durchaus nicht strenge zu nennen. Wenn nur der Amtsmißbrauch und die Untersschlagung der Bußen zur Beurtheilung gekommen wären, so würde Tribolet wohl mit der bloßen Restitution der Bußen bestraft worden sein. Die Konkurrenz mit den andern Vergehen mußte die ausgesprochene Strafe nach sich ziehen. Die Räthe aber wollten ein Exempel statuiren und sprachen

¹⁾ Wie dies die Regierung sonst noch zu erreichen suchte, zeigt diese Stelle: "Des all hie uffgesetzen Manisests (über den Bauerntrieg) halb ist gutsunden und erkent worden, dz dasselbige ungedruckt in der Cantleh verbleiben und ein extract darus gemacht und verkürt und dasselbige dem Historiographo Merian nacher Francksurt überschickt werden solle, damit nüt zu Nachetheil Ihr Gn. Standt in seiner historischen relation eingebracht werde." R.=M. 119, 136, 14. Febr. 1654.

eine nach ihren Begriffen sehr hohe Strafe aus. Mit Unrecht sagt daher Tillier 1): "Nur der Verwendung einer
zahlreichen und mächtigen Verwandschaft schien er (Tribolet)
dem Schicksale David Tscharners (der wegen Erpressung
1612 enthauptet worden) entgangen zu sein." Schon der
Umstand, daß Tribolet nie in seinem Amte eingestellt war,
schloß die Möglichkeit einer peinlichen Bestrasung aus. Seine
Delikte wurden nicht als Malesizsachen angesehen, die an
Leib und Leben gingen, sondern nur als Frevel, aber allerdings schwere Frevel.



¹⁾ IV, 203.